Rotary

SUISSE
LIECHTENSTEIN

TARIF 2024

Rotary

Rotary

«Rotary Suisse/Liechtenstein» ist das offizielle Magazin für sämtliche Mitglieder der Rotary Clubs in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein und erscheint 11-mal jährlich.

ROTARY MITGLIEDER IN DER SCHWEIZ UND LIECHTENSTEIN

Rund 13'300 führende und bedeutende Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport und Politik sind Mitglieder in einem der über 217 Schweizer oder Liechtensteiner Clubs.

SIE GEHÖREN MEHRHEITLICH DER OBERSTEN KAUFKRAFTKLASSE AN

Rotarier konsumieren auf hohem Niveau. Persönliche Interessen an Finanzanlagen, Vorsorgeprodukten, qualitativ hochwertigen Gebrauchsgütern, Autos, Reisen, Kunst und Kultur zeichnen sie aus. Für hervorragende Qualität ist die Bereitschaft vorhanden, mehr Geld auszugeben.

OHNE STREUVERLUST WERBEN MIT ROTARY

Jedes Mitglied erhält das Magazin im Abo persönlich adressiert zugestellt.

Anzeigen in «Rotary Suisse/Liechtenstein» erreichen auf direktem Weg bedeutende Schweizer und Liechtensteiner Führungspersönlichkeiten (Opinion Leaders) und tragen Ihre Werbebotschaft in einkommensstarke und einflussreiche gesellschaftliche Netzwerke.

AUFLAGE
13'300 Ex. Schweiz und Liechtenstein

ERSCHEINUNGSWEISE
11-mal jährlich (Juli/August Doppelausgabe)

ANZEIGENSCHLUSS
Am 15. des Vormonats

HEFTFORMAT
210 x 297 mm

ANZEIGENREGIE
Digital Publishing GmbH
Durisolstrasse 11
5612 Villmergen

ANZEIGENLEITUNG
Sandro Mandelz
T +41 56 622 50 00
medien@rotary.ch

REDAKTIONSLEITUNG
Rot. Verena Maria Amersbach
Chefredaktorin

Rotary Suisse Liechtenstein
Waaggasse 5, 8001 Zürich
T +41 43 299 66 22
M +41 78 911 78 40
verena.amersbach@rotary.ch

DRUCK
Multicolor Print AG
Sihlbruggerstrasse 105a
6341 Baar

Silvia Breitenmoser
T +41 41 767 76 04

MAGAZIN «ROTARY SUISSE/LIECHTENSTEIN»

ANZEIGENFORMATE/PREISE

2/1 Panorama (4c)
Satzspiegel: 356 x 262 mm
Randabfallend: 420 x 297 mm
(+3 mm Beschnitt)
CHF 5'950.–

1/1 Seite (4c)
Satzspiegel: 178 x 262 mm
Randabfallend: 210 x 297 mm
(+3 mm Beschnitt)
CHF 3'250.–

1/2 Seite quer (4c)
Satzspiegel: 178 x 126 mm
Randabfallend: 210 x 140 mm
(+3 mm Beschnitt)
CHF 1'950.–

1/3 Seite quer (4c)
Satzspiegel: 178 x 84 mm
Randabfallend: 210 x 99 mm
(+3 mm Beschnitt)
CHF 1'550.–

1/4 Seite quer (4c)
Satzspiegel: 178 x 58 mm
Randabfallend: 210 x 73 mm
(+3 mm Beschnitt)
CHF 1'050.–

1/4 Seite hoch (4c)
Satzspiegel: 84 x 126 mm
CHF 1'050.–

UMSCHLAGSPLATZIERUNGEN

2. Umschlag (4c)
Satzspiegel: 178 x 262 mm
Randabfallend: 210 x 297 mm
(+3 mm Beschnitt)
CHF 3'950.–

4. Umschlag (4c)
Satzspiegel: 178 x 262 mm
Randabfallend: 210 x 297 mm
(+3 mm Beschnitt)
CHF 4'250.–

3. Umschlag (4c)
Satzspiegel: 178 x 262 mm
Randabfallend: 210 x 297 mm
(+3 mm Beschnitt)
CHF 3'550.–

PUBLIREPORTAGEN/BEILAGEN/SONDERWERBEFORMEN

Publireportagen
Anzeige auf Basis zur Verfügung gestellter Text- und Bilddokumente, Redigierung, Layout
2/1 Seite CHF 8'500.–
1/1 Seite CHF 4'950.–

Beilagen
Bis 25g **CHF 300.-** je Tausend Stk.
26 – 50g **CHF 350.–** je Tausend Stk.
Über 50g Preis auf Anfrage

Sonderwerbeformen*
Banderole**
Gatefolder**
Post-it**

* Weitere Spezialformate auf Anfrage ** Preise auf Anfrage

RABATTE

Wiederholungs-Rabatt*
(Bei gleichbleibender Grösse)
- 3 Ausgaben **5%**
- 6 Ausgaben **10%**
- 11 Ausgaben **20%**

Volumen-Rabatt**
- ab CHF 5'000.– **5%**
- ab CHF 10'000.– **10%**
- ab CHF 20'000.– **20%**

Beraterkommission 5%

* Laufzeit für Wiederholungs- und Volumen-Rabatt: 12 Monate ** Nicht kumulierbar

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AGB

1 Begriff des Inserationsvertrages

Die Inserationsbedingungen regeln die vertraulichen Beziehungen zwischen dem Inserenten resp. dem beauftragten Werbevermittler und dem Herausgeber, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Durch den schriftlichen oder mündlichen Abschluss eines Insertionsvertrages verpflichtet sich der Verleger, in der bezeichneten Publikation eine oder mehrere Anzeigen erscheinen zu lassen, während der Anzeigenkunde die Insertionskosten zu bezahlen hat.

2 Anwendbare Rechtsnormen

Massgebend für die Regelung des Vertragsverhältnisses die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

3 Tarif und Tarifänderungen

Der Vertrag wird zum Grundtarif abgeschlossen. Alle publizierten Preise verstehen sich exklusive MwSt. Dem Abschluss werden alle rabattberechtigten Anzeigenkategorien zum jeweils gültigen Tarif angerechnet. Änderungen der Preise, Rabatte und der MwSt. treten auch bei laufenden Dispositionen sofort in Kraft. Der Inserent hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des neuen Preises vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle hat er nur Anrecht auf den Rabatt, der gemäss Rabattskala der effektiv abgenommenen Menge entspricht.

Rabatte

4.1 Volumenrabatt

Der Volumenrabatt wird auf Aufträgen erteilt, welche die der Rabattskala entsprechenden Umsatzgrössen (innerhalb von max. 12 Monaten) erreichen und gleichzeitig disponiert werden.

4.2 Wiederholungsrabatt

Der Wiederholungsrabatt wird auf Aufträgen erteilt, welche die der Rabattskala entsprechende Anzahl Anzeigen (innerhalb von max. 12 Monaten) enthalten und gleichzeitig disponiert werden. Die Grösse darf nicht verändert werden.

4.3 Rabattnachbelastung

Erreicht die abgenommene Menge am Ende der Laufdauer die vorgesehene Abschlusshöhe nicht, so erhält der Kunde im Rahmen der Rabattskala eine Rabattnachbelastung.

5 Beraterkommission

Bei Anzeigenaufträgen von kommissionsberechtigten Werbe- und Mediaagenturen wird eine Beraterkommission (BK) nach Angabe in den aktuell gültigen Mediadaten vom Rechnungs-Netto gewährt.

6 Vorzeitige Vertragsauflösung durch den Anzeigenkunden

Die Verschiebung fest erteilter Dispositionen kann auch bei Vorliegen zwingender Gründe nur bis 30 Tage vor Anzeigenschluss angenommen werden. Sollte der Inserent vor Veröffentlichung zurücktreten, sind folgende Zahlung vom beauftragten Anzeigenvolumen fällig:

- Stornierung einer bestätigten Kampagne, 25% der Kosten
- Stornierung bis 30 Tage vor Start der Kampagne, 50% der Kosten
- Stornierung unter 30 Tage vor Start der Kampagne, 100% der Kosten

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Zahlungsfrist

Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die Rechnungen innert 10 Tagen ohne Skontoabzug zu bezahlen (bei Beilagen der Gesamtbetrag für die gebuchten Monate).

7.2 Verzugszins

Werden Rechnungen nicht innert 30 Tagen bezahlt, kann ein Verzugszins berechnet werden. Der Verzugszins beträgt 5% (Art. 104 OR).

8 Beanstandungen

Für fehlerhaftes Erscheinen, das den Sinn oder die Wirkung einer Anzeige wesentlich beeinträchtigt, wird Ersatz in Form von Anzeigenraum bis zur Grösse der fehlerhaften Anzeige geleistet. Eine weitere Haftung wird abgelehnt. Fehlerhaftes Erscheinen, welches weder Sinn noch Wirkung der Anzeige stören, berechtigen nicht zu Preisnachlässen. Verspätete Auslieferungen der Ausgaben, bedingt durch technische Störungen, berechtigen nicht zu Entschädigungen. Mängelrügen müssen innerhalb eines Monats nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist können sie nicht mehr entgegengenommen werden. Die Bestreitung eines oder mehrerer Posten der Rechnung entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht, den Restbetrag dieser Rechnung gemäss den im Punkt «Zahlungsbedingungen» genannten Fristen zu begleichen.

9 Verschiebungsrecht

Falls der Herausgeber bspw. aus Gründen der technischen Umsetzung oder Verzögerung bei Partnern innerhalb der Publikationskette nicht in der Lage ist, den vereinbarten Erscheinungszeitraum einzuhalten, wird die entsprechende Leistung vom Herausgeber zum nächstmöglichen Zeitpunkt erbracht. Dies begründet kein Rücktrittsrecht oder Recht auf Schadenersatz gegenüber dem Herausgeber oder einem seiner Partner. Es können seitens des Kunden bei begründeter Nichtschaltung respektive Nichtausstrahlung keinerlei finanzielle Forderungen gegenüber dem Herausgeber geltend gemacht werden.

10 Ablehnung / Sistierung

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, Anzeigen resp. Unterlagen wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen und an laufenden Inseraten Änderungen zu verlangen oder das Erscheinen zu sistieren. Dies begründet kein Rücktrittsrecht oder Schadenersatz durch den Kunden gegenüber dem Herausgeber. Veröffentlichungen von redaktionellen Beiträgen können bei der Aufgabe von Inseraten nicht zur Bedingung gemacht werden.

11 Beachtung der rechtlichen Vorschriften

Für den Inhalt der Anzeigen ist der Auftraggeber gegenüber Herausgeber, Behörden und Leserschaft voll verantwortlich. Wird der Herausgeber von Dritten haftbar gemacht, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Herausgeber von irgendwelchen Ansprüchen freizustellen.

Straf- und Zivilrecht: Vorbehaltlich der zwingenden presserechtlichen Bestimmungen trägt der Anzeigenkunde unter Kostenfolge die alleinige Verantwortung, wenn durch die Veröffentlichung seiner Anzeige gesetzliche Vorschriften verletzt werden. Er verpflichtet sich, den Verleger von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der Anzeige stehen, vollständig freizustellen und schadlos zu halten.

UWG: Der Anzeigenkunde stellt sicher, dass seine Anzeigen nicht gegen das UWG verstossen. Im Falle einer Verletzung trägt der Anzeigenkunde die volle Verantwortung für allfällige den Verleger betreffende Konsequenzen. Insbesondere verpflichtet sich der Anzeigenkunde, sämtliche Aufwendungen, die sich für den Verleger aus einem UWG-Verfahren ergeben, zu übernehmen.

12 Datenanlieferungen

Der Inserent ist verpflichtet dem Herausgeber die Werbevorlagen rechtzeitig im vereinbarten Format und in der endgültigen Fassung zur Verfügung zu stellen. Er trägt die Gefahr der Übermittlung.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für beide Parteien ist der Gerichtsstand Zug. Es gilt schweizerisches Recht.

Stand 01.11.2023